

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 TA2

im Bereich der Flurstücke 656 bis 660, 661/2 (Teilstück), 662 bis 665, 666/2, 666/3 und 667/2 der Flur 58 an der Brauenkamper Straße zwischen Beethovenstraße und Moorweg in Delmenhorst

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4 vom 19.6.64 weist im Bereich der vorgenannten Flurstücke an der Ostseite der Brauenkamper Straße ein Mischgebiet aus. Außerdem ist das heutige Flurstück 667/2 (Teilstück aus dem bisherigen Flurstück 667) als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Im ausgewiesenen Mischgebiet ist auf den rückseitigen Bauflächen hinter der im Bebauungsplan Nr. 4 festgesetzten Geschossgrenze nur eine 1geschossige Bauweise möglich. Die Fläche des heutigen Flurstückes 667/2 ist im Bebauungsplan als nicht überbaubar ausgewiesen.

Durch die Änderung ist nunmehr geplant, auf den vorgenannten rückseitigen Bauflächen des Mischgebietes eine Bauweise bis zu 2 Vollgeschossen zu ermöglichen. Außerdem soll das Flurstück 667/2 in die bebaubare Fläche des Mischgebietes einbezogen werden. Auf diesem Flurstück soll in Zukunft jedoch nur eine 1geschossige Bauweise zulässig sein.

Der für die Planänderung erforderliche Beschluß wurde am 14.1.66 vom Verwaltungsausschuß des Rates der Stadt herbeigeführt.

Der Änderungsplan weist bei sonstiger völliger Übereinstimmung mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 die vorgenannten Änderungsfestsetzungen aus. Durch die geänderten Festsetzungen entstehen der Stadt Delmenhorst keine erkennbaren Kosten.

Der Änderungsplan erhält nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 nach der Beschlußfassung als Satzung mit der anschließenden Bekanntmachung Rechts-

kraft. Abweichende Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 treten mit der vorgenannten Bekanntmachung des Änderungsplanes außer Kraft.

Aufgestellt:

Delmenhorst, den 10.5.1966

Tamsen
Stadtbaurat